

**IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg
Institut für Sozialdienste**

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail:

anita.hausknecht@bmj.gv.at;

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Feldkirch, am 26.11.2010

Betreff: Entwurf eines Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011-2013

Bezug: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewaltschutzzentren Österreichs und die IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg sind bekanntermaßen gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3 SPG). Als solche erlauben sie sich, zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 folgende Stellungnahme abzugeben, wobei inhaltlich auf jene Bestimmungen, die den Bereich des Opferschutzes und sohin den Tätigkeitsbereich der Gewaltschutzzentren bzw. der IfS-Gewaltschutzstelle vorrangig betreffen, Bezug genommen wird.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2009 die Tendenz erkennbar ist, Rechte der Opfer zurückzudrängen bzw. deren Durchsetzung zu erschweren. Dies steht im Widerspruch zur Gesetzgebung in den vergangenen Jahren, bei welcher zunehmend den Ergebnissen der viktimologischen Forschung Rechnung getragen und auch internationale Rechtsakte - wie der Rahmenbeschluss des Rates vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren - umgesetzt wurden. So wurde etwa im Strafprozessreformgesetz eine Reihe von Opferrechten verankert. Die konkreten Bedürfnisse und Interessen der durch Straftaten verletzten Personen auf Schonung, Information, Betreuung und Beteiligung am Verfahren sowie auf Wiedergutmachung fanden zunehmend Berücksichtigung. Eine schleichende Zurücknahme und Aushöhlung von Opferrechten stellt daher einen Rückschritt dar. So wurde etwa die in der Regierungsvorlage zum Zweiten Gewaltschutzgesetz noch vorgesehene juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren wieder gestrichen und auf diese Weise eine effektive Begleitung des Opfers im Zivilverfahren wesentlich erschwert. Auch die vorgesehene Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Prozessbegleitung wurde wieder zurückgenommen. Das Budgetbegleitgesetz 2009 brachte weitere Verschlechterungen für Personen, die Opfer einer Straftat wurden. So wurden etwa die inhaltlichen Hürden für die Stellung von Fortführungsanträgen massiv angehoben, Verständigungspflichten und Beteiligungsrechte eingeschränkt und Gebühren eingeführt (wie etwa die Pauschalgebühr für pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen) sowie erhöht. Dass zur Beschränkung von Opferrechten das „Instrument“ der Budgetbegleitgesetze verwendet wird, ist aus rechtsstaatlicher Sicht ausgesprochen bedenklich.

Auch im vorliegenden Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2011 – 2013 wird die unglückliche Praxis fortgesetzt, einschneidende Änderungen des materiellen und prozessualen Rechts über ein Budgetbegleitgesetz vorzunehmen. Beim genaueren Betrachten mancher Änderungen ist zudem fraglich, ob das Ziel des Budgetbegleitgesetzes – die Justiz zu entlasten und Einsparungen zu erwirken - durch die geplanten Eingriffe überhaupt erreicht wird.

Abschaffung der Möglichkeit protokollarischer Anbringen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass protokollarische Anbringen nicht mehr möglich sein sollen. In der Praxis werden Opfer von Straftaten mit ihren privatrechtlichen Ansprüchen häufig auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da diese im Strafverfahren nicht abschließend beurteilt werden können. Der Zugang zum Recht wird durch die Abschaffung protokollarischer Anbringen – gerade für Menschen, die sich durch ihre Opferwerdung vielfach ohnedies in einer krisenhaften Lebenssituation befinden – wesentlich eingeschränkt. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf findet sich, dass das Verfassen einer Klage im klassischen Zivilprozess „den Parteien in Eigenverantwortung überlassen werden“ soll. Den Betroffenen ist die Entscheidung über die Klagserhebung in Eigenverantwortung zu überlassen – nach Abwägung der Argumente dafür und dagegen, gegebenenfalls nach Beratung beim Amtstag. Wenn sich die Betroffenen zur Entscheidung durchgerungen haben, Klage einzubringen, sollten sie weiterhin die Möglichkeit haben, die Klage zu gerichtlichem Protokoll zu geben. Den Erläuterungen zum Entwurf lässt sich entnehmen, dass Rechtsschutzdefizite deshalb nicht zu befürchten wären, da je nach Gegenstand der Klage – neben den Angehörigen der rechtsberatenden Berufen – auch zahlreiche weitere Anlaufstellen wie etwa Frauenberatungseinrichtungen, Familienberatungseinrichtungen etc. zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit es zu den Aufgaben derartiger Einrichtungen gehört, Klagen für ihre Klientinnen zu formulieren und diese zu vertreten.

Weiters wird in den Erläuterungen darauf verwiesen, dass Parteien, die der Beratung und / oder Information durch einen Rechtsanwalt bedürfen und nicht über die ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, die Möglichkeit haben, im Rahmen der Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt als Vertreter zu bekommen. Dies gilt allerdings ausschließlich für Verfahren mit Anwaltszwang, so beispielsweise nicht für Scheidungen. Sonst liegt die Gewährung der Verfahrenshilfe im Ermessen des Gerichts. Eine weitere Voraussetzung für die Bewilligung von Verfahrenshilfe ist es, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint (vgl. § 63 Abs. 1 ZPO). Die Bewilligung von Verfahrenshilfe scheitert bei vielen Schadenersatzklagen, da erstinstanzliche Gerichte Anträge auf Verfahrenshilfe gerade unter der Annahme der Aussichtslosigkeit abweisen. Um Opfer einer Straftat, welche über geringe finanzielle Mittel

verfügen, auch in Zukunft Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten, müsste die Praxis der Gerichte bei der Beigebung eines Verfahrenshelfers geändert werden, was jedoch wiederum nicht zu den gewünschten Einsparungen führen würde. Andernfalls bedeutet die Abschaffung der Möglichkeit protokollarischer Anbringen für einkommensschwache Menschen eine Beschränkung des Zugangs zu den Gerichten und führt – entgegen der Auffassung, die in den Erläuterungen vertreten wird – zu Rechtschutzdefiziten bzw. zu einer Zwei-Klassen-Justiz. Auch die beabsichtigte Erhöhung von Gerichtsgebühren trägt dazu bei und ist daher abzulehnen.

Pauschalkostenbeitrag für Fortführungsanträge

Im Strafprozessreformgesetz wurde ein Augenmerk darauf gelegt, Interessen und Bedürfnisse der Opfer einer Straftat zu berücksichtigen. Der kostenfreie Zugang zu den Opferrechten ist ein wesentlicher Grundsatz. Der Grund für die Kostenfreiheit liegt in der Berücksichtigung der Viktimisierung eines Menschen. Als wesentliches Mitwirkungsrecht des Opfers wurde die Möglichkeit der Stellung eines Fortführungsantrages gesetzlich verankert, wodurch Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, die im Budgetbegleitgesetz 2009 begonnene Aushöhlung des Instruments der Fortführungsanträge weiter fortzusetzen. Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 196 StPO ist bei Zurück- oder Abweisung eines Antrages auf Fortführung ein Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von € 90,00 vom Opfer einzuheben. Im Rahmen der Prozessbegleitung gehört es auch zu deren Aufgaben, mit dem Opfer die Möglichkeit eines Fortführungsantrags zu besprechen und deren Sinnhaftigkeit auf dem Hintergrund der Einstellungsgründe abzuwägen. Durch die mögliche Einhebung eines Pauschalkostenbeitrages sind Opfer unter Umständen nicht nur damit konfrontiert, die negative Entscheidung des Gerichts zu verarbeiten zu müssen, sondern haben zudem auch noch einen empfindlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Damit wird das sinnvolle Instrument der Fortführungsanträge weiter zurückgedrängt und die Möglichkeit besonders einkommensschwacher Opfer eingeschränkt, Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen.

Es wird höflich darum ersucht, die obigen Ausführungen beim vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen, die Rechte der Opfer nicht weiter über Budgetbegleitgesetze auszuhöhlen sowie nach und nach zurückzunehmen und den Zugang zu den Gerichten nicht zusätzlich zu erschweren.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.a Angelika Wehinger
IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg